



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Achtzehnte Tagung  
Genf, 18. und 19. November 1986**

**SORTENBEZEICHNUNGEN**

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Am 18. April 1986 fand im Anschluss an die Zweite Sitzung mit Internationalen Organisationen, die im Oktober 1985 durchgeführt wurde, eine Informationssitzung mit den Internationalen Organisationen über Sortenbezeichnungen statt. Die Aufzeichnung über diese Sitzung ist in Dokument IOM/VD/I/1 enthalten.

2. Ziel der Sitzung war es, über die von den internationalen Berufsorganisationen vorgebrachten Aenderungswünsche zu den Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (Dokument UPOV/INF/10) zu diskutieren. Zu dieser Frage hatte der Generalsekretär der CIOPORA bemerkt, dass "die UPOV sich die Frage stellen solle, ob Empfehlungen, jedenfalls die Empfehlungen in der gegenwärtigen Fassung, wirklich notwendig seien" (siehe Absatz 13 von Dokument IOM/VD/I/1).

3. Von den Vertretern der Verbandsstaaten wurde die Notwendigkeit von Empfehlungen während der Sitzung mehrfach bestätigt (dies entspricht auch der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- und Rechtsausschusses - siehe die Absätze 32 und 33 von Dokument CAJ/XVII/10); sie wurde aber auch von einzelnen Vertretern der berufsständischen Organisationen bestätigt, darunter selbst von Vertretern der CIOPORA (siehe insbesondere Absatz 58 von Dokument IOM/VD/I/1).

4. Dem Ausschuss wird anheimgegeben zu bestätigen, dass Empfehlungen notwendig sind.

5. An den zur Zeit geltenden Empfehlungen wurde bemängelt, "dass sie zu sehr ins Detail gingen" (siehe beispielsweise Absätze 11 und 25 von Dokument IOM/VD/I/1). Unabhängig von dieser Kritik sollte vielleicht gesagt werden, dass die Umsetzung in nationales Recht durch die Verbandsstaaten, die dies wollen oder müssen, auf Schwierigkeiten zu stossen scheint.

6. Dem Ausschuss wird anheimgegeben zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die Empfehlungen redaktionell mit dem Ziel ihrer Vereinfachung zu überarbeiten.

7. Wenn man von den Diskussionen über die Grundidee der Sortenbezeichnung absieht, so hat sich die Sitzung im wesentlichen mit der Anleitung 2 befasst. Der weitestgehende Aenderungsvorschlag bestand darin, diese Anleitung in ihrer Gesamtheit zu streichen. Insoweit muss hervorgehoben werden, dass die Vertreter der AIPH mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, dass die Sortenbezeichnung im Handel verwendbar sei. Dieses Argument spricht gegen die vorgeschlagene Aenderung, da nämlich die Anleitung 2 gerade den Zweck verfolgt, die Bildung "unmöglicher" Sortenbezeichnungen zu verhindern.

8. Dem Ausschuss wird anheimgegeben zu entscheiden, ob es sich empfiehlt, die Anleitung 2 zu streichen.

9. Genauer betrachtet, bezieht sich die zu Anleitung 2 geäußerte Kritik auf zwei Aspekte. Der erste Aspekt ist die Verpflichtung, dass die Sortenbezeichnung "für den Durchschnittsbenutzer merkfähig und aussprechbar" sein soll, was besonders nach Ansicht der CIOPORA einen Einbruch in das Markenrecht darstellen würde. Die Streichung dieses Passus würde eine vollständige Umformung der Anleitung 2 zur Folge haben. Gerade in diesem Zusammenhang sollte eine Aenderungsmöglichkeit in Erwägung gezogen werden, die sich logischerweise aus den Bemerkungen der AIPH ergibt, dass nämlich eine Sortenbezeichnung im Handel verwendbar sein müsse. Diesem Aenderungsvorschlag würde es entsprechen, eine Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz (7) des Uebereinkommens und die Verpflichtung, dass jedermann, der Vermehrungsmaterial der Sorte gewerbsmässig vertreibt, die Sortenbezeichnung benutzen muss, aufzunehmen. Aus dieser Verpflichtung, die nicht mit dem Ablauf des Schutzes endet, ergibt sich ganz eindeutig, dass die Sortenbezeichnung nicht "unmöglich" sein darf.

10. Dem Ausschuss wird anheimgegeben zu prüfen, ob es sich empfiehlt, die Bezugnahme auf die Merkfähigkeit und Aussprechbarkeit der Sortenbezeichnung zu streichen.

11. Dem Ausschuss wird ferner anheimgegeben zu prüfen, ob nicht eine Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz (7) des Uebereinkommens angefügt werden sollte.

12. Die zweite Kritik bezieht sich auf den gesamten oder teilweisen Ausschluss bestimmter Typen von Sortenbezeichnungen, vor allem von Kombinationen von Buchstaben und Zahlen. Diese Kritik stützt sich auf drei Ueberlegungen (wenn man von der Forderung absieht, dass die Züchter in Europa die gleichen Möglichkeiten haben sollten wie in den Vereinigten Staaten von Amerika):

(i) Da Artikel 13 Absatz (2) des Uebereinkommens nur solche Sortenzeichnungen ausschliesse, "die ausschliesslich aus Zahlen bestehen", und diese selbst dann nicht, wenn "dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist", sei jeder weitere Ausschluss - so die Vertreter mehrerer Organisationen - ein Verstoss gegen das Uebereinkommen.

(ii) Die Forderung, dass die Sortenbezeichnung eine Phantasiebezeichnung sein solle, führe gleichsam notwendigerweise zu der Verpflichtung, in bestimmten Staaten Synonyme zu benutzen, und laufe daher dem in Artikel 13 Absatz (5) des Uebereinkommens niedergelegten Grundsatz zuwider.

(iii) Die Notwendigkeit, dass es sich bei der Sortenbezeichnung um eine Phantasiebezeichnung handeln müsse, führe zu Verwechslungen zwischen dieser Sortenbezeichnung und einer eventuell ihr beigefügten Handelsmarke, welche ebenfalls eine Phantasiebezeichnung sei.

13. Dem Ausschuss wird anheimgegeben zu prüfen, ob es sich empfiehlt:

(i) Den wesentlichen Teil der Anleitung 2 zu streichen;

(ii) andernfalls jede Art von Kombinationen von Buchstaben und Zahlen zuzulassen, und zwar für alle Arten;

(iii) andernfalls den in Unterabsatz 2 v) vorgesehenen Ausschluss dieser Kombinationen für Arten, für die dies nicht einer gefestigten Praxis entspricht, zu streichen, (wobei die vorgeschriebene Reihenfolge Buchstaben-Zahlen beibehalten wird sowie auch die Beschränkung auf drei Buchstaben und vier Zahlen, welche sich aus den Unterabsätzen 2 i), 2 ii) und 2 v) der Anleitung 2 ergeben).

14. Der Generalsekretär der CIOPORA hat gefordert, dass das von der CIOPORA ausgearbeitete System des Bezeichnungscodes amtlich als internationale Praxis anerkannt wird. Nach den dem Verbandsbüro zur Verfügung stehenden Informationen besteht dieses System darin, die folgenden Elemente miteinander zu verbinden:

(i) Einen Teil, der aus Grossbuchstaben besteht und den Züchter identifiziert;

(ii) einen Teil, der aus Kleinbuchstaben besteht und eine oder mehrere Silben bildet;

(iii) eine Reihe von Ziffern (wobei es sich im Prinzip um eine Ordnungszahl handelt);

(iv) einen oder mehrere Grossbuchstaben, die dem Ländercode des Ursprungslands entsprechen.

Die folgenden Beispiele sind von der Delegation des Vereinigten Königreichs im Jahre 1970 in der Anlage A von Dokument VD/V/6 gegeben worden:

|                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| MEI figa 0467F  | MEI disb 00318F    |
| MEI danu 0497F  | MEI daub 00321F    |
| MEI dad 0500F   |                    |
| MEI elpa 0498F  | MACsas 62 2221 IRL |
| MEI cham 00283F | MACmed 61 2561 IRL |
| MEI desi 00258F | MACmer 61 321 IRL  |

15. Das System wirft zunächst einmal ganz offensichtlich die Frage auf, ob es noch der Vorstellung entspricht, die den Sortenbezeichnungen und genauer gesagt den Grundsätzen zugrundeliegt, die (vor oder nach einer eventuellen Aenderung) in den Empfehlungen enthalten sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge wäre dieses System mit der Anleitung 2 jedenfalls nicht vereinbar, und zwar aus mehreren Gründen. Soweit wenigstens einer dieser Gründe stichhaltig bleiben sollte, wird eine Entscheidung über die Anerkennung als internationale Praxis nicht erforderlich sein.

16. Falls sich diese Frage stellt oder falls der Ausschuss beschliessen sollte, sich dieser Frage anzunehmen, obwohl es Gründe gibt, die eine Nichtvereinbarkeit annehmen lassen, muss man sich auch mit der Frage über die Zweckmässigkeit eines solchen Systems befassen. Hier wäre es die wesentliche Ueberlegung, ob es für eine amtliche Dienststelle wirklich vernünftig ist, dem Saat- und Pflanzguthandel die Benutzung von "Sortenbezeichnungen" von dieser Komplexität zuzumuten, obwohl sich die betroffenen Züchter in der Praxis mit Kombinationen einer Vorsilbe und einigen freien Silben zufrieden geben.

17. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, zur Frage des Systems des Bezeichnungscodes der CIOPORA die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

18. In jüngster Zeit wird mehr und mehr der Gedanke einer möglichen Revision des Uebereinkommens aufgeworfen. Die Möglichkeit - oder sogar die Notwendigkeit - Artikel 13 zu ändern, wurde mehrfach während der Informationssitzung angesprochen. Die Entscheidung über die Zweckmässigkeit, diesen Artikel zu ändern, sollte indes in einem breiteren Rahmen im Beratenden Ausschuss getroffen werden. Auf seiner dreiunddreissigsten Tagung im April 1986 hat nämlich der Beratende Ausschuss einen Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland angenommen, dass in die Tagesordnung der folgenden Ausschusstagung im Dezember 1986 ein Punkt über die Möglichkeiten einer Fortentwicklung des Uebereinkommens aufgenommen werden soll (siehe Absätze 15 und 16 von Dokument CC/XXXIII/4).

19. Es wurde auch der Wunsch geäußert, eine kleine Gruppe von Sachverständigen der Verbandsstaaten und der Organisationen sowie von markenrechtskundigen Juristen zu bilden; für den Fall, dass dem entsprochen werden sollte, wurde ferner auch der Wunsch geäußert, dass Grundsatzdiskussionen gleich in dieser Gruppe durchgeführt werden sollten.

20. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, dem Beratenden Ausschuss die notwendigen Empfehlungen zu der Frage zu unterbreiten, ob es zweckmässig sei, Artikel 13 des Uebereinkommens zu revidieren und gegebenenfalls, wie die Vorarbeiten hierfür durchzuführen sind.

21. Es ist zweifellos im Augenblick noch verfrüht, die einzelnen Möglichkeiten einer Aenderung von Artikel 13 des Uebereinkommens zu untersuchen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Ausschuss die Frage zu prüfen, ob die Empfehlungen geändert werden sollten. Es erscheint auch zweckmässig, zuerst zu der in Absatz 19 oben aufgeworfenen Frage einer Beteiligung der Organisationen an den vorbereitenden Arbeiten Stellung zu nehmen. Schliesslich haben sich noch nicht alle Organisationen zu dieser Frage ausgesprochen und haben noch nicht die Möglichkeit einer Konfrontation ihrer Auffassungen gehabt, von denen einzelne im offensichtlichen Widerspruch zueinander stehen (z.B. der Wunsch der Gemüsesortenzüchter, Handelsmarken in den Staaten benutzen zu können, die keinen Sortenschutz vorsehen, ein Wunsch der von dem Generalsekretär der FIS vorgebracht wurde - siehe Absatz 35 von Dokument IOM/VD/I/1 - und die Stellungnahme des Generalsekretärs der CIOPORA in Absatz 74 des gleichen Dokuments, in Beantwortung einer Bemerkung im gleichen Sinne von Herrn Heuver).

22. Bestimmte Stellungnahmen, die während der Informationssitzung abgegeben wurden, lassen glauben, dass man eine völlige Streichung des Artikels 13 und jeder Bezugnahme auf Sortenbezeichnungen in dem Uebereinkommen und damit in dem System des Sortenschutzes vorschlagen will.

23. Der Vertreter der COMASSO hat gefordert, dass man erneut den Grundsatz behandle, wonach die Sortenbezeichnung eine generische Bezeichnung sein soll, ein Prinzip, das zur Folge habe, dass der Züchter nicht mehr gegen die missbräuchliche Verwendung vorgehen könne, die mit seiner Sortenbezeichnung gemacht werde, um Material zu verkaufen, das nicht zu der Sorte gehöre und von minderer Qualität sei (siehe Absatz 22 von Dokument IOM/VD/I/1). Andererseits treten die Kreise der AIPH für eine Begrenzung der Dauer einer mit einer Sortenbezeichnung in Verbindung stehenden Marke auf die Dauer des Schutzes der betreffenden Sorte ein. Diese Ueberlegungen, sprechen für eine Wiederaufnahme der Lösung, die in dem Saatgutgesetz von 1953 der Bundesrepublik Deutschland (und zwar in dessen Artikel 7 Absatz (3)) verwirklicht war. Kurz gesagt, bestand das System darin, dass es zwar die Eintragung einer Sortenbezeichnung als Marke erlaubte, die sich aus dieser Eintragung ergebenden Befugnisse jedoch insoweit beschränkte, als dies notwendig war, um die freie Verwendung der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte zu garantieren. Diese Lösung erscheint auch im Entwurf des Uebereinkommens, der der Diplomatischen Konferenz von 1961 vorgelegt worden war\*, sie ist jedoch wie es scheint auf Drängen der Puristen des Markenrechts fallen gelassen worden.

---

\* Der Text der in Rede stehenden Bestimmung lautet wie folgt (Seite 64 der Unterlagen und Aufzeichnungen betreffend die Internationalen Konferenzen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen 1957-1961, 1972):

24. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Sortenbezeichnung in allen Verbandsstaaten ist auch in Verbindung mit der Verpflichtung, Phantasiebezeichnungen zu benutzen, kritisiert worden; es ist gesagt worden, dass dieser Grundsatz für die Kombinationen von Buchstaben und Zahlen und andere traditionelle Sortenbezeichnungen spreche. Selbst wenn diese Kritik abgemildert oder nicht weiter verfolgt werden sollte, etwa weil der Forderung auf Anerkennung der traditionellen Bezeichnungen nachgegeben wird, so empfiehlt es sich doch zu prüfen, ob man das Prinzip der Einheitlichkeit nicht angesichts der territorialen Ausdehnung der UPOV und der linguistischen Unterschiedlichkeit innerhalb der UPOV abschwächen sollte.

25. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, zu den vorstehenden Informationen zur Zeit lediglich Stellung zu nehmen.

[Ende des Dokuments]

---

[Fortsetzung der Fussnote von Seite 5]

\* "(5) Von dem Tage an, zu dem dem Züchter in einem Verbandsstaat ein Schutzrecht erteilt worden ist:

1° kann der Name der Sorte in keinem Verbandsstaat als Name einer anderen Sorte der gleichen botanischen Art oder einer verwandten Art verwendet werden;

2° kann in den Verbandsstaaten, in denen dieser Name als Fabrik- oder Handelsmarke geschützt werden kann, nur der Züchter selbst oder sein Rechtsnachfolger ihn wirksam als Marke für die betreffende Sorte eintragen lassen.

Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger, der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, kann die Verwendung dieses Namens durch einen Dritten nicht untersagen, wenn dieser Dritte verpflichtet ist, nach den Bestimmungen dieses Uebereinkommens den Namen zu benutzen;

3° ein Dritter kann nicht wirksam den genannten Namen für eine andere Sorte der gleichen botanischen Art oder einer verwandten Art als Handelsmarke eintragen lassen oder verwenden."